

Stadt Trebsen

## **Vorlagen-Nr. 37/2022**

zur Vorberatung in die gemeinsame Sitzung des  
Technischen Ausschusses und Verwaltungsausschusses am

04.07.2022

**zur Beschlussfassung in die Sitzung des Stadtrates am**

**26.07.2022**

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

### **Beschlusstitel**

Beratung und Beschlussfassung über die Nichtabhilfe eines Widerspruchs gegen die Ablehnung des Bürgerbegehrens vom 23.11.2021 über die Einstellung der Planungsverfahren hinsichtlich der Werkserweiterung der Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG und Abgabe des Verfahrens an die Widerspruchsbehörde

### **Beschlussantrag**

Der Stadtrat hilft dem von Rechtsanwalt Jürgen Kasek eingelegten Widerspruch vom 11.04.2022 (Anlage) gegen die Ablehnung des Bürgerbegehrens vom 23.11.2021 über die Einstellung der Planungsverfahren hinsichtlich der Werkserweiterung der Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG (Beschluss Stadtrat vom 29.03.2022/Bescheid vom 31.03.2022) nicht ab und übergibt das Verfahren an das Landratsamt Landkreis Leipzig als der gem. § 25 Abs. 4 Satz 3 SächsGemO zuständigen Widerspruchsbehörde.

### **Begründung**

Der Stadtrat hat nach § 25 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO mit Beschluss vom 29.03.2022 das am 23.11.2021 bei der Stadtverwaltung eingereichte Bürgerbegehren über die Einstellung der Bauplanungsverfahren und des FNP-Änderungsverfahrens bezüglich der Werkserweiterung der Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG als unzulässig abgelehnt, die Entscheidung anschließend gem. § 25 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO ortsüblich bekanntgemacht und den Bescheid gemäß Anlage 2 zum vorbenannten Beschluss gegenüber den vom Bürgerbegehren benannte Vertrauenspersonen erlassen.

Am 11.04.2022 ging ein Schriftsatz von RA Kasek vom 08.04.2022 bei der Stadt ein, dessen Betreffzeile lautete: „Aktionsbündnis Iwt./Landkreis Leipzig, Stadt Trebsen“. Mit dem Schreiben legte RA Kasek namens und in Vollmacht seiner Mandantschaft, dort bezeichnet als „Bürgerbegehren von Bürgern der Stadt Trebsen, vertreten durch die Vertrauensperson“ Widerspruch ein. Beigefügt war diesem Schriftsatz eine Vollmachtsurkunde vom 28.03.2022, mit der das Aktionsbündnis Iwt, vertreten durch Frau Kösser, Rechtsanwalt Kasek mit seiner Vertretung beauftragt hat. Zur Begründung des Widerspruchs wurde ein gesonderter Schriftsatz angekündigt; ein weiterer Schriftsatz in dieser Angelegenheit ging aber bislang bei der Stadtverwaltung nicht ein.

Gem. § 25 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO entscheidet über den Widerspruch die Rechtsaufsichtsbehörde. Das Abhilfeverfahren ist nicht gesondert erwähnt oder geregelt.

Gem. § 72 VwGO hat die Ausgangsbehörde in dem Abhilfeverfahren, das der Entscheidung über den Widerspruch durch die Widerspruchsbehörde vorgeschaltet ist, den angegriffenen Verwaltungsakt nochmals zu überprüfen und zu entscheiden, ob sie dem Widerspruch abhilft. Im Fall der Abhilfe bräuchte der Widerspruch der Widerspruchsbehörde nicht vorgelegt zu werden. Da die Entscheidung über das Bürgerbegehren kein Vorgang der laufenden Verwaltung ist, sondern von Gesetzes wegen ausdrücklich dem Stadtrat vorbehalten ist, steht die Stadtverwaltung auf dem Standpunkt, dass der hinsichtlich der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zuständige Stadtrat (§ 25 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO) selbst die Abhilfeprüfung vorzunehmen und zu beschließen hat, ob er dem Widerspruch abhilft oder den Widerspruch der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung nach § 25 Abs. 4 Satz 3 SächsGemO vorlegt (so auch *Koolman*, in: PdK SA B-1, § 25 Anm. 11 a.a.O.).

Aus dem von Rechtsanwalt Kasek eingelegten Widerspruch geht nicht eindeutig hervor, für wen der Widerspruch eingelegt worden ist. Das Schreiben vom 11.04.2022 ist mehrdeutig und aus sich heraus nicht verständlich. Bei Auslegung des Antrags spricht mehr dafür, dass Rechtsanwalt Kasek Widerspruch für das Aktionsbündnis lwt und nicht für das im Text erwähnte Bürgerbegehren eingelegt hat. Für die Vertretung letzteren hat Rechtsanwalt Kasek keine Vollmacht vorgelegt. Ausweislich der Betreffzeile und der mit der Widerspruchseinlegung vorgelegten Vollmacht handelt es sich bei dem von RA Kasek eingelegten Widerspruch deshalb um einen Widerspruch des Aktionsbündnisses lwt. Insofern ist davon auszugehen, dass er seine ihn bevollmächtigende Mandantschaft, das Aktionsbündnis lwt, im Text lediglich falsch bezeichnet hat.

Der Stadt liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Aktionsbündnis lwt gleichzusetzen ist mit dem Bürgerbegehren, selbst wenn es hinsichtlich der im Aktionsbündnis versammelten Personen und den Unterzeichnern des Bürgerbegehrens Überschneidungen geben kann. Nach Ermittlungen der Stadt sind auch die vertretungsberechtigten Personen nicht deckungsgleich. Vertrauensperson des Bürgerbegehrens ist Frau Jenny Kösser. Auf der Internetseite des Aktionsbündnisses lwt ist im Impressum Herr Andreas Heinze als Vertretungsberechtigter des Aktionsbündnisses benannt (<https://www.aktionsbündnis-lwt.de/impressum/>; zuletzt abgerufen am 20.06.2022).

Das Aktionsbündnis lwt ist nicht widerspruchsbefugt. Widerspruchsbefugt wäre zweifelsfrei Frau Jenny Kösser, die im Bürgerbegehren als Vertrauensperson bezeichnet ist und deshalb von Gesetzes wegen zur Entgegennahme ebenso wie zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist (§ 25 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO). Hier aber hat Frau Kösser nicht im eigenen Namen, sondern lediglich als selbsternannte Vertreterin des Aktionsbündnisses lwt die Vollmacht unterzeichnet. Sie hat deshalb Rechtsanwalt Kasek nicht mit ihrer Vertretung als Vertrauensperson des Bürgerbegehrens, sondern lediglich mit der Vertretung des Aktionsbündnisses lwt beauftragt. Das Aktionsbündnis lwt aber selbst ist nicht „das Bürgerbegehren“; es kann auch nicht eine weitere Vertrauensperson sein. Denn es kann keine selbsternannten Vertreter eines Bürgerbegehrens geben. Vertreter kann immer nur der sein, der hierzu von den Unterzeichnern entsprechend legitimiert worden ist (*Rehak*, in: Quecke/Schmidt u.a., SächsGemO, Stand Juni 2021, § 25 Rz. 21). Aus diesem Grund sind die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens auf jedem Blatt der Unterschriftenliste entsprechend anzugeben (vgl. VGH München, Beschl. v. 08.07.1996 – 4 CE 96.2182, BeckRS 9998, 82784). Auf den Unterschriftenblättern angegeben wurden aber stets nur Frau Jenny Kösser als Vertrauensperson und Frau Birgit Bönitz als stellvertretende Vertrauensperson, nicht jedoch das Aktionsbündnis lwt.

In der Sache wurde der Widerspruch bislang nicht begründet. Inhaltlich bleibt es deshalb bei den Gründen, die der Stadtratsbeschluss vom 29.03.2022 und der Bescheid vom 31.03.2022 für die Ablehnung des Bürgerbegehrens als unzulässig benennen.

**Finanzielle Auswirkungen**

keine

Stefan Müller  
Bürgermeister

Anlage 1 – Schreiben RA Kasek vom 08.04.2022

KOPFLE